

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Reines Wohngebiet
 - ZW** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
 - z.B.II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - z.B.I** zwingend
 - GRZ** Grundflächenzahl
 - GFZ** Geschößflächenzahl
 - GF** Geschößflächenzahl
 - o** offene Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - TH** Terrassenhäuser
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für die Beseitigung von Abwasser
 - Pumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
 - Grünfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahme**
- Landschaftsschutzgebiet
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764.)

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1977

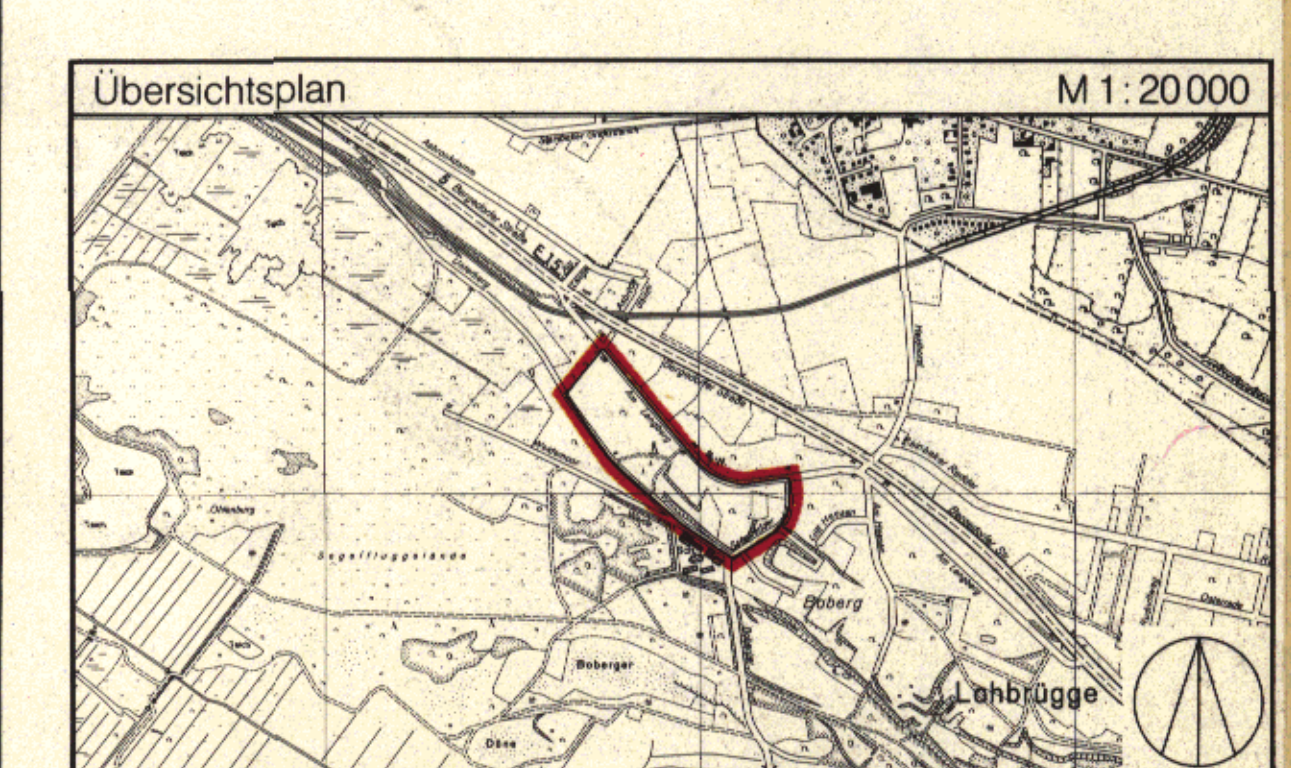
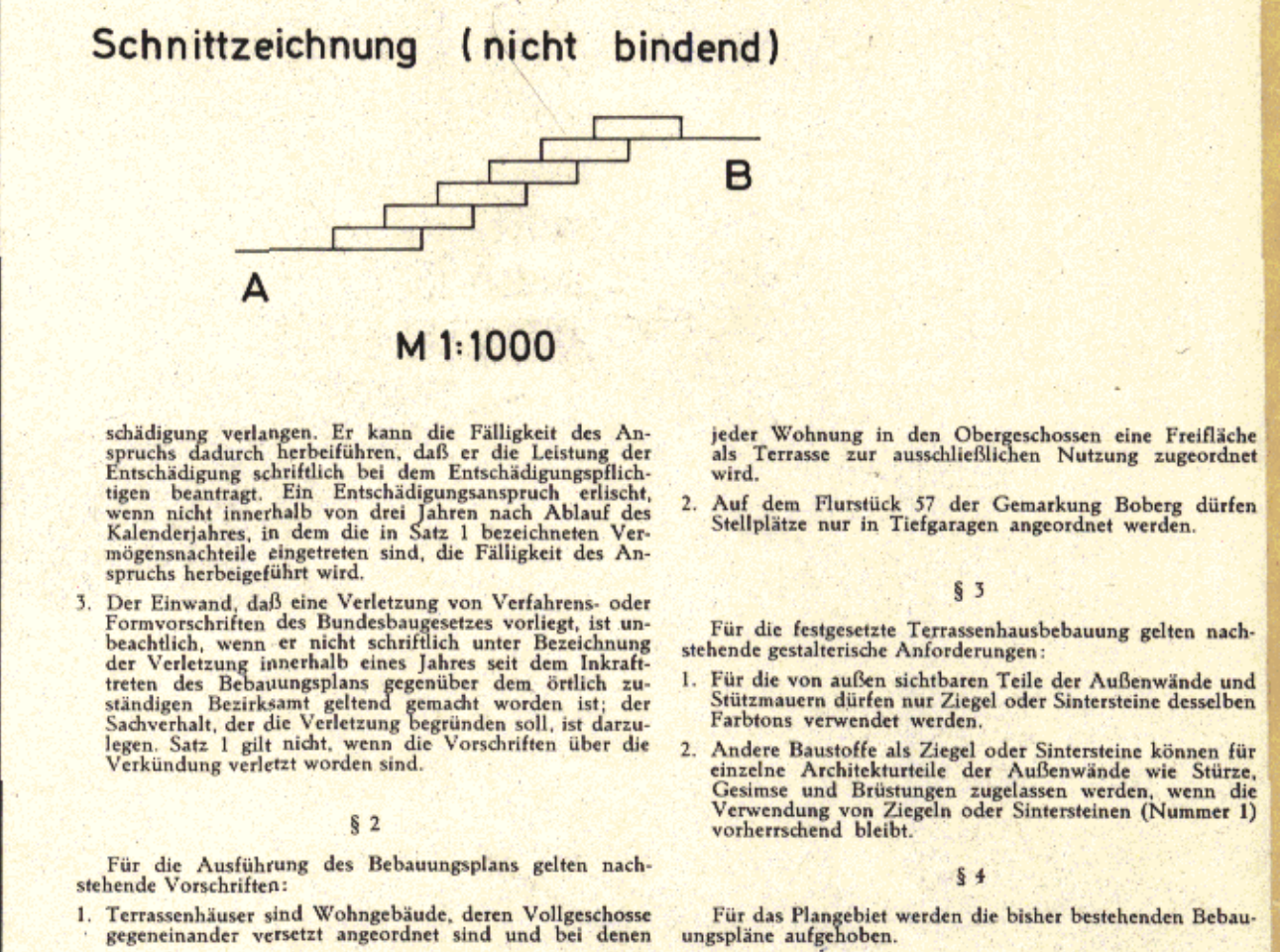
Gezetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 29
 Vom 17. Oktober 1979
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 29 für den Geltungsbereich Lohbrügge 29 im Westen der Flurkarte 15 und 16 der Gemeinde Lohbrügge im Landkreis - Schenefeld - im Kreisgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird wie folgt festgesetzt:

(2) Der maßgebliche Stand des Bebauungsplans wird beim Stichtag der Inkraftsetzung dieses Gesetzes festgelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stichtag fortgesetzt werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können der Verorne zur amtlichen Notwendigkeit angefordert werden. Soweit amtliche Abdrücke beim Bauamt von Verleihen werden, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 19, 40 und 42 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. August 1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2217) bezeichneten Verordnungen angeordnet sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung herbeiführen, Verordnungen angeordnet sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführen wird.
 3. Der Entwurf der Verordnungen von Verordnungen oder Fortschreibungen des Bebauungsplans vorliegt, ist unbeschadet, wenn er nicht schriftlich unter Berücksichtigung der Verordnungen innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans genehmigt oder durch ein ständiges Bebauungsamt genehmigt worden ist, der Entwurf der Verordnungen herbeiführen soll, in dem die Verordnungen über die Verordnungen verfahren werden sind.
 4. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
 1. Terrassenhäuser sind Wohngebäude, deren Vollgeschosse gegenüberliegend errichtet sind und bei denen

§ 2
 Jeder Wohnung in den Obergeschossen eine Freifläche der Verorne zur amtlichen Notwendigkeit angeordnet werden.
 2. Auf dem Flurstück 17 der Gemeinde Lohbrügge dürfen auf Plätze zur in Teilflächen angeordnet werden.
 3. Für die festgesetzte Terrassenhausbebauung gelten nachstehende besondere Anforderungen:
 1. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände und Fassaden dürfen nur Ziegel oder Steinformen derselben Farben verwendet werden.
 2. Andere Bauweise als Ziegel oder Steinformen können für die Außenwände und Fassaden verwendet werden, wenn die Verwendung von Ziegeln oder Steinformen (Diameter 1) vorkommend bleibt.
 3. Für die Festlegung der Terrassenhausbebauung gelten die Vorschriften der bisher bestehenden Bebauungspläne Lohbrügge 29.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Lohbrügge 29
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Bergedorf Ortsteil 601

Archiv

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979

Nr. 23920

Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 19

Vom 17. Oktober 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 19 für den Geltungsbereich Sportallee — über die Flurstücke 250, 249 (Heimkehr), 1526, 594 (Paeplowweg), 269, 267, Nordgrenze des Flurstücks 1530 der Gemarkung Groß Borstel — Sportallee — über die Flurstücke 847 und 1551, Nordostgrenzen der Flurstücke 1551 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel — Alsterkrugchaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 1979.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 29

Vom 17. Oktober 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 29 für den Geltungsbereich Unterberg — Westgrenzen der Flurstücke 85 und 86 der Gemarkung Boberg — Am Langberg — Schulredder — Weidemoor (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-

schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Terrassenhäuser sind Wohngebäude, deren Vollgeschosse gegeneinander versetzt angeordnet sind und bei denen

jeder Wohnung in den Obergeschossen eine Freifläche als Terrasse zur ausschließlichen Nutzung zugeordnet wird.

2. Auf dem Flurstück 57 der Gemarkung Boberg dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

§ 3

Für die festgesetzte Terrassenhausbebauung gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände und Stützmauern dürfen nur Ziegel oder Sintersteine desselben Farbtons verwendet werden.
2. Andere Baustoffe als Ziegel oder Sintersteine können für einzelne Architekturteile der Außenwände wie Stürze, Gesimse und Brüstungen zugelassen werden, wenn die Verwendung von Ziegeln oder Sintersteinen (Nummer 1) vorherrschend bleibt.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 1979.

Der Senat